

Geschäftsnummer
1 L 198/11.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

Eingegangen

21. MRZ. 2011

Bäcker, Baumann u. Partner
Rechtsanwälte

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

keit: Somalia

Staatsangehörig-

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Helmut Bäcker und Kollegen,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt/Main, - 466/10A21 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5442629-273 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (L)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richterin am VG Zickendraht

als Einzelrichterin am 16. März 2011 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die Abschiebung des Antragstellers nach Italien anzuordnen.

Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, diesem mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf.

Dem Antragsteller wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Issa, Frankfurt, Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug ohne Ratenzahlung bewilligt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe:

Der Antragsteller wurde am .1994 in Mogadischu geboren.

Nach dem Tod seines Vaters floh der Antragsteller Ende 2007 aus Somalia und gelangte auf dem Seeweg im Jahr 2008 nach Italien. Die dortige erkenntnisdienliche Behandlung datiert vom 30.05.2008. Von Italien reiste der Antragsteller weiter nach Deutschland; mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 09.08.2010 wurde der Prozessbevollmächtigte, Rechtsanwalt Issa, zum Pfleger für den Wirkungskreis der ausländer- und asylrechtlichen Betreuung bestellt. Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten stellte der Antragsteller am 30.08.2010 einen Asylantrag.

Nachdem ein Abgleich der Daten den zuverigen Aufenthalt des Antragstellers in Italien ergeben hatte, wurde am 15.09.2010 Italien um Übernahme des Antragstellers ersucht. Unter dem 03.11.2010 akzeptierte Italien das Gesuch.

Auf entsprechende Nachfrage teilte das Bundesamt dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 28.01.2011 mit, dass die grundsätzliche Absicht bestehe, den Antragsteller nach Italien zurückzuführen.

Am 03.02.2011 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er trägt vor, nachdem sein Vater, ein in Somalia engagierter Journalist und Menschenrechtler, von Angehörigen der Al-Shabaab erschossen worden sei, sei er als dessen Sohn ebenfalls gefährdet gewesen. Bereits Ende 2007 sei er geflüchtet, und nach längerer Flucht in Italien gelandet. Dort sei die Situation für ihn jedoch unerträglich gewesen. Er habe auf offener Straße gelebt, sei misshandelt und bestohlen worden. Auch habe er sich sexueller Übergriffe erwehren müssen, bis ihm die weitere Flucht nach Deutschland gelungen sei.

Der Antragsteller legt zudem verschiedene fachärztliche Bescheinigungen über das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung vor.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Italien vorläufig auszusetzen,

hilfsweise,

der Antragsgegnerin aufzugeben, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen den Antragsteller zum Zwecke der Überstellung nach Italien einzuleiten bzw. durchzuführen und die zuständige Ausländerbehörde entsprechend anzuweisen, für den Fall, dass diese bereits mit der Überstellung beauftragt worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis, da bisher noch kein Bescheid erlassen worden sei. Auch sei die Rechtslage eindeutig, im Gegensatz zu Griechenland sei bislang für Italien nichts Vergleichbares festgestellt worden, was eine Rücküberstellung unmöglich mache.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenvorgänge (1 Hefter) Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Er ist gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft, weil ein vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt (§ 123 Abs. 5 VwGO). Ein Verwaltungsakt, gegen den ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann und dessen aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden könnte, liegt bislang nicht vor. Gleichwohl steht dem Antragsteller entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ein Rechtsschutzbedürfnis für sein Begehren zur Seite, denn die Antragsgegnerin hat auf die entsprechende Nachfrage selbst mitgeteilt, dass die Rückführung des Antragstellers nach Italien beabsichtigt sei.

Dem Antragsteller kann auch nicht zugemutet werden, erst die Zustellung des Bescheids abzuwarten, weil angesichts der Regelungen in § 34a Asylverfahrensgesetz – AsylVfG - die Erlangung effektiven Rechtsschutzes vor Durchführung der Abschiebung dann wahrscheinlich nicht mehr rechtzeitig möglich wäre; vielmehr könnte die zuständige Behörde unmittelbar die Abschiebung des Antragstellers nach Italien anordnen. Zudem ist gerichtsbekannt, dass die Antragsgegnerin in Dublin-II-Verfahren überwiegend so verfährt, dass dem Asylbewerber und seinem Prozessbevollmächtigten der Bescheid erst am vorgesehenen Überstellungstag zugestellt wird (was das Gericht im Übrigen für rechtlich zweifelhaft hält). Da darüber hinaus Italien am 03.11.2010 das Übernahmearbeitsverfahren akzeptiert hat, muss gem. Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 Verordnung Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 – Dublin-II-Verordnung – die Überstellung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden, sodass das Bundesamt seine Entscheidung innerhalb dieses Zeitfensters – also bis 03.05.2011 – treffen muss. Auch dies gebietet die Gewährung von Eilrechtsschutz.

Der Zulässigkeit des Antrags steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden; in verfassungskonformer Auslegung dieses Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.

Der mit der Bestimmung zum sicheren Drittstaat gemäß Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz - GG - einhergehende Ausschluss des Eilrechtsschutzes erfordert, dass in dem jeweiligen Drittstaat die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskommission, - GFK - vom 28. Juli 1951 (BGBl 1953 II S. 560) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 953) sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist für Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich normiert, gilt aber aufgrund der gebotenen Wertungsgleichheit entsprechend auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Für Letztere sind die aus den genannten Regelungen folgenden Verpflichtungen zudem unter anderem in der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und in der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten konkretisiert worden.

Die feststellbare Verletzung von Kernanforderungen des vorgenannten europäischen Rechts, die mit einer Gefährdung des Betroffenen insbesondere in seinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG einhergeht, ist ein Sonderfall im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Eilrechtsschutz bleibt in diesen Ausnahmefällen möglich und zulässig (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 22.04.2009 – 1 L 775/09.GI.A -, AuAS 2009, 129; VG Gießen, Beschluss vom 25.04.2008 – 2 L 201/08.GI.A -, InfAuslR 2008, 327; auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.11.2008 – 13 L 1645/08.A -; VG Weimar, Beschluss vom 24.07.2008 – 5 E 20094/08.We -; VG Karlsruhe, Beschluss vom 23.06.2008 – A 3 K 1412/08 -; VG Schleswig, Beschluss vom 16.06.2008 – 6 B 18/08 -; VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 11.01.2008 – 7 G 3911/97.A -).

Diese Rechtssauffassung wird durch entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt: Bereits in seinem Urteil vom 14.05.1996 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Ausschlussregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nur bei sinnentsprechender restriktiver Auslegung mit Art. 16a Abs. 2 Satz 3

Grundgesetz – GG – in Einklang steht. Aufgrund des mit Art. 16a Abs. 2 GG verfolgten Konzepts normativer Vergewisserung könne sich der Ausländer daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in seinem Einzelfall die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – und der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK - nicht erfüllt würden. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstünden, könne der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdränge, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen sei (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93 u.a., BVerfGE 94, 49).

Mit seinen auf Griechenland bezogenen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung bestätigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09 -, NVwZ 2009, 1281; BVerfG, Beschluss vom 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09 -, NVwZ 2010, 318) und dazu ausgeführt:

„Bleibe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiegt er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte, wie von ihm, gestützt auf ernst zu nehmende Quellen, befürchtet, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor.“

Hinsichtlich Griechenlands wurde das Problem vorerst durch eine befristete Anweisung des Bundesministeriums des Innern vom 13. Januar 2011 an das Bundesamt

gelöst, Asylsuchende nicht mehr nach Griechenland zu überstellen, sondern die Asylverfahren in der Bundesrepublik durchzuführen (vgl. insoweit BVerfG, Beschluss vom 25.01.2011 – 2 BvR 2015/09 -).

Der Antragsteller hat durch seinen umfangreichen Vortrag einen Sonderfall in oben genanntem Sinne glaubhaft gemacht, sodass der Eilantrag entgegen § 34a Abs. 2 AsylVfG zulässig ist.

Der Antrag ist auch in der Sache erfolgreich, denn der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der

Anordnungsgrund ergibt sich vorliegend schon aus den oben dargelegten Gründen zum Rechtsschutzbedürfnis. Auch ein Anordnungsanspruch liegt vor, denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Italien aufgrund der Dublin-II-Verordnung.

Dabei kann zunächst dahinstehen, ob der Antragsteller in Italien überhaupt wirksam einen Asylantrag gestellt hat, wie das Bundesamt mit Hinweis auf die Eurodac-Mitteilung auf Bl. 1 der Behördenakte – BA – vorträgt. Für die Stellung eines förmlichen Asylantrags im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Dublin-II-Verordnung ist das Bundesamt beweispflichtig; allein die Tatsache, dass der Antragsteller in Italien als „illegaler“ erfasst wurde, beweist nicht, dass er dort auch einen Asylantrag gestellt hat. Diese Zweifel verstärken sich aufgrund der Minderjährigkeit des Antragstellers, denn ohne entsprechenden gesetzlichen Vertreter konnte er keinen wirksamen Asylantrag in Italien stellen (vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 02.08.2010 – 8 L 1827/10.F.A -, AuAS 2010, 212). Auch dürfte die Zuständigkeit Italiens – selbst bei Unterstellung eines dort gestellten förmlichen Asylantrags des Antragstellers – nach der Dublin-II-Verordnung bereits erloschen sein. Aus der Eurodac-Mitteilung vom 10.09.2010 ergibt sich, dass der Antragsteller in Italien am 30.05.2008 aufgegriffen (und ererkennungsdienstlich behandelt) wurde. Damit dürfte die Zuständigkeit Italiens gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Dublin-II-Verordnung spätestens am 30.05.2009 geendet haben und damit deutlich über ein Jahr vor dem Übernahmearbeit an Italien.

Im Rahmen des Eilverfahrens bedürfen diese Fragen jedoch keiner abschließenden Klärung, denn der Eilantrag hat bereits aus einem anderen Grund Erfolg.

Es bestehen nämlich schwerwiegende Bedenken, ob die Praxis der Durchführung von Asylverfahren in Italien den oben zitierten Kernanforderungen des EU-Rechts entspricht. Im Einzelnen:

Zwar hat Italien alle europarechtlich vereinbarten Standards zum Flüchtlingsschutz in nationales Recht übernommen hat, gleichwohl mehren sich die Hinweise, dass die tatsächlichen Umstände der Asylverfahren in Italien von diesen normativen Vorgaben zum Teil erheblich abweichen.

Bereits im Jahr 2006 berichtete Pro-Asyl aufgrund einer Recherchereise in Süditalien ausführlich über die tatsächliche Situation von Flüchtlingen in Italien (vgl. Pro Asyl, Bericht vom August 2006: „Zonen der Rechtlosigkeit, Eine Reise auf den Spuren von Flüchtlingen durch Süditalien“ – Pro Asyl, Bericht 2006 -). Ein Asylantrag kann danach laut Gesetz in der Polizeidienststelle an der Grenze oder in der Quästur gestellt werden (Pro Asyl, Bericht 2006 S. 6 und S. 17; ebenso Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Bericht vom November 2009 „Rückschaffung in den ‘sicheren Drittstaat’ Italien“ – Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009 -, dort S. 1 und 4). Die Quästur entspricht in etwa einem Migrationsamt (vgl. Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, a.a.O.), mithin dem hiesigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eins der Probleme vieler Quästuren ist die Unsicherheit über die Zuständigkeit, die dazu führt, dass Asylanträge nicht angenommen werden (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 4), oder dass Flüchtlinge an den Ort ihres Grenzübertritts zurückschickt werden, weil man wohl der Meinung ist, der Ausländer müsse seinen Asylantrag bei dem Grenzposten stellen, bei dem man italienischen Boden betreten habe (Pro Asyl, Bericht 2006, S. 18). Im Ergebnis führt dies dazu, dass viele Flüchtlinge solange von Quästur zu Quästur wandern, bis sich eine für zuständig ansieht. Jene sind wiederum völlig überlastet (Pro Asyl, Bericht 2006, S. 19; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 4). Die Ausländer erhalten keine Informationen über das Asylverfahren, es fehlt an Anwälten und Richtern vor Ort und damit an effektivem

Rechtsbeistand für die Flüchtlinge (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 4; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 16 und S. 21).

Bedenklich erscheint auch die Qualität der Asylverfahren. Seit Anfang 2009 betreibt Italien die Asylverfahren in einem beschleunigten Verfahren (vgl. focus Migration, Newsletter 5/2009, „Italien: Maßnahmen gegen irreguläre Migration“, - im Folgenden: focus Migration 5/2009 -, S. 2). Die Dauer der Anhörungen liegt zwischen fünf Minuten und maximal einer halben Stunde (vgl. Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 4) bzw. im Durchschnitt bei fünf bis zehn Minuten pro Person, wobei meist keine Rechtsanwälte (Pro Asyl, Bericht 2006, S. 20) und oftmals keine die Muttersprache des Flüchtlings beherrschenden Dolmetscher anwesend sind, sondern allenfalls englisch- oder französischsprachige Übersetzer (vgl. Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 4; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 20). Häufig ist auch Botschaftspersonal des Heimatlandes des Flüchtlings bei der Anhörung zum Zwecke der Identifizierung anwesend, was zu der paradoxen Situation führt, dass ein potentieller Asylantragsteller von einem Beamten seines eigenen Landes identifiziert wird (Pro Asyl, Bericht 2006, S. 20). Besteht zwischen einem Herkunftsland und Italien ein Rückübernahmeabkommen, wie z.B. mit Marokko und Tunesien, so wird gar nicht lange nach Asylgründen gefragt, sondern umgehend zurückgeschoben; eine Anerkennung findet dann nie statt (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2 und S. 4; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 20).

Mehrere Menschenrechtsorganisationen und der Vatikan kritisieren überdies die seit 2009 praktizierte sofortige Zurückschiebung von Bootsflüchtlingen, meist nach Libyen – mit dem Italien seit 2009 ein entsprechendes Abkommen unterhält, obwohl Libyen bekanntermaßen die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterzeichnet hat (vgl. etwa Süddeutsche Zeitung, Presseartikel vom 22.05.2009 „Kalkulierte Hetze gegen Einwanderer“; medico international, rundsreiben 03/10 vom 01.10.2010, „Liebesgrüße nach Tripolis“, - im Folgenden: medico international 03/10 -, S. 3) -, ohne zuvor ihren Bedarf nach asylrechtlichem Schutz zu überprüfen (vgl. UNHCR, Presseerklärungen vom 07.05.2009 und vom 12.05.2009; Pro Asyl, Presseerklärung vom 11.05.2009 „Bootsflüchtlinge: Abgefangen, abgedrängt und inhaftiert in Libyen“; Pro Asyl, Artikel

vom 03.07.2009 „Das Netz zieht sich zu: Italien und Griechenland bauen illegale Grenzabschottung aus“; amnesty international, Jahresbericht 2010; focus Migration 5/2009 S. 2; vgl. auch Frankfurter Rundschau, Presseartikel vom 11.05.2009 „Rom schickt 240 Flüchtlinge zurück“; Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Presseartikel vom 17.05.2009 „Die Vereinten Nationen haben Italien den Verstoß gegen internationale Abkommen vorgeworfen“; Pro Asyl, Artikel vom 03.07.2009 „Das Netz zieht sich zu: Italien und Griechenland bauen illegale Grenzabschottung aus“). Seit Italien so gegen die Bootsflüchtlinge vorgeht, ist ihre Zahl um 90 % zurückgegangen (vgl. Kordula Doerfler, Presseartikel „Willkommen in Europa“ in: Frankfurter Rundschau vom 01.02.2011). Die Flüchtlinge werden in Libyen in eines der dortigen Auffanglager gebracht, in denen es regelmäßig zu schwersten menschenrechtswidrigen Übergriffen wie Folter, Vergewaltigung und Mord kommt (vgl. medico international 03/10, S. 2; Michael Braun, taz, Presseartikel vom 12.05.2009 „Reine Abwehr“).

Ausgesprochen bedenklich ist die Lage von Asylsuchenden in Italien auch während des Verfahrens. So existiert zwar ein staatliches Aufnahmesystem zur Unterbringung von Flüchtlingen „SPRAR“ (Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati), dieses ist jedoch völlig überlastet (vgl. Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 1). Landesweit gibt es hier 3000 Plätze, die eine Aufnahme von jeweils 6 Monaten ermöglichen. 2009 haben 17.000, 2008 31.000 Personen und 2007 14.000 Personen Asylgesuche gestellt (Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 1/2). Die Wartelisten für SPRAR-Plätze sind so lang, dass eine realistische Perspektive auf einen Platz für die meisten Menschen nicht besteht (Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Bethke/Bender, Bericht über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010 vom 29.11.2010, - im Folgenden: Bethke/Bender, Reisebericht 2010 -, S. 3).

Ein staatliches Sozialsystem, das die Menschen auffangen könnte, existiert in Italien nicht; die Flüchtlinge bleiben – auch falls sie eine der Plätze von SPRAR erhalten haben, wenn die sechs Monate um sind – sich selbst überlassen (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 3; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Pro Asyl, Be-

richt 2006, S. 7). Dies gilt sowohl für abgelehnte Asylbewerber als auch für solche, die (subsidiären) Schutz erhalten haben (Bethke/ Bender, Reisebericht 2010, S. 2 und S. 3; Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 7). Für Asylsuchende gibt es Erstaufnahmeeinrichtungen, CARA (Centri di accoglienza per richiedenti asilo) genannt; allerdings verlieren die Flüchtlinge nach Abschluss ihres Asylverfahrens jeden Anspruch auf Unterbringung dort (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S.1 und S. 3). Auch finden viele Asylsuchende erst gar keinen Platz in diesen Erstaufnahmeeinrichtungen (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S.

1). Die große Mehrheit der Asylsuchenden ist damit ungeschützt, ohne Obdach, Integrationshilfe und gesicherten Zugang zu Nahrung. Die Betroffenen übernachten in Parks, in leer stehenden Häusern und überleben dank der Hilfe von karitativen Organisationen (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 15; Kordula Doerfler, Presseartikel „Willkommen in Europa“ in: Frankfurter Rundschau vom 01.02.2011).

Zwar vermögen diese, insbesondere die kirchlichen Versorgungsangebote, wohl einen Teil des Nahrungsbedarfs abzudecken, dies gilt für weniger durchsetzungsfähige Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche, Kranke, aber allenfalls eingeschränkt (Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 7; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 7). Das Platz- und Obdachlosigkeitsproblem betrifft auch die Rückkehrer im Rahmen von Dublin-II-Verfahren. Zwar sollen diese am Flughafen in Rom in Empfang genommen werden, jedoch besteht auch für sie ein Platzproblem und aufgrund langer Wartelisten ist die Lage gleichwohl prekär; das gilt selbst für unbegleitete Minderjährige (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 3). Einen Anspruch auf Wohnraum haben auch diese Rückkehrer nicht, ebenso wenig wie auf existenzsichernde Sozialleistungen (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 13). Laut einem offiziellen SPRAR-Bericht wurden in den Jahren 2008 und 2009 lediglich 12 % der Dublin-Rückkehrer in ein SPRAR-Projekt vermittelt; 88 % hingegen wurden der Obdachlosigkeit überlassen (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 13 mit Nachweisen; Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2). Die ehemalige

somalische Botschaft in Rom wird bereits seit Jahren von Flüchtlingen bewohnt, die dort unter unzumutbaren Bedingungen ihr Dasein fristen (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 8 f. mit Nachweisen zu Videos; Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 4; vgl. auch Michael Braun, taz, Presseartikel vom 01.03.2011 „Somalische Flüchtlinge an die Luft gesetzt“; Kordula Doerfler, Presseartikel „Willkommen in Europa“ in: Frankfurter Rundschau vom 01.02.2011). Viele andere verlassene Gebäude werden von Flüchtlingen entsprechend genutzt, aber es gibt auch Slum-artige Wellblech- und Lehmhüttenansammlungen auf Brachflächen (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 9f.; Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 4).

In all diesen Unterkünften befinden sich auch zahlreiche Rückkehrer aus Dublin-II-Verfahren (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 13; Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S.5). Die vielfach behauptete bevorzugte Behandlung von Dublin-II-Rückkehrern gibt es in der Lebenswirklichkeit nicht (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 13; Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 21). Offenbar leben allein im Großraum Rom mehrere tausend Schutzberechtigte oder abgelehnte Asylbewerber in solchen behelfsmäßigen Unterkünften oder unbewohnten Häusern, ohne dass sie eine wie auch immer geartete Alternative zu diesen Aufenthaltsorten hätten. Viele Flüchtlinge, die in keinem der „besetzten“ Häuser oder Hütten eine Unterkunft finden, übernachten in Parks, U-Bahnhöfen, unter Brücken oder in Tunneln und sind dort massiven Gefährdungen, insbesondere durch Überfälle, Diebstähle und sexuelle Übergriffe ausgesetzt (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 11f.).

Aus der Obdachlosigkeit der vielen tausend Flüchtlinge resultieren für diese massive Folgeprobleme: So ist zunächst die Anmeldung eines festen Wohnsitzes unter einer dieser Anschriften nicht möglich (Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5). Ein solcher ist aber sowohl für den Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem als auch für die Zuteilung einer Steuernummer erforderlich; letztere wiederum wird für einen legalen Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten benötigt (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 13; Bender an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2). Für Dublin-II-Rückkehrer bedeutet eine solche Situation zu-

gleich, dass auch die Angabe einer offiziellen, ladungsfähigen Anschrift – für ein etwa in Deutschland noch laufendes Gerichtsverfahren – unmöglich ist (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 7). Postzustellungen sind an solche Orte ohnehin nicht möglich (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 7), was eine weitere massive Erschwernis für die Flüchtlinge bedeutet. Ganz schwierig gestaltet sich die Lage auch für psychisch besonders schutzbedürftige Personen: Dem statistischen Jahresbericht des SPRAR für 2009 listete italienweit drei Projekte für solche Personen auf mit insgesamt 16 Unterkunftsplätzen, wovon allerdings erst fünf tatsächlich zur Verfügung standen, während die anderen noch in Planung waren (Bethke/Bender, Reisebericht 2010, S. 13; vgl. auch Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 3).

Aus der Gesamtschau dieser Umstände ergibt sich, dass die Mindestnormen, welche die Europäische Union – EU – an die Aufnahmeverfahren für Flüchtlinge stellt, in Italien in großen Teilen nicht erfüllt werden. Nach Artikel 36 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft – Richtlinie 2005/85/EG – darf ein Land nur dann als sicherer Drittstaat betrachtet werden, wenn es die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält. Dies ist bei Libyen nicht der Fall (vgl. Anlage zur Genfer Flüchtlingskonvention „Liste der Vertragsstaaten“, vom 01.02.2004). Gleichwohl schickt Italien eine Vielzahl von Flüchtlingen in dieses Land zurück, ohne eine Prüfung in der Sache vorzunehmen, geschweige denn Asylanträge entgegenzunehmen. Damit verstößt Italien gegen die in der Richtlinie 2005/85/EG festgelegten Vorschriften über das Konzept des sicheren Drittstaats. Zudem dürfen die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass ein Asylsuchender in dem betreffenden Drittstaat keiner Gefährdung von Leben und Freiheit aufgrund unverfügbarer Merkmale ausgesetzt ist, dass das Verbot der Rückführung eingehalten wird, und wenn die Möglichkeit besteht, dort einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gem. der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten (vgl. Artikel 27 der Richtlinie 2005/85/EG). Derartige Gewährleistungen gibt es indes in Libyen nicht. Immer wieder

gelangen Berichte über Folterungen und Misshandlungen von inhaftierten Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden an die Öffentlichkeit. Ihnen wird kein Schutz gemäß dem internationalen Flüchtlingsrecht gewährt. Am 15.01.2008 gaben die libyschen Behörden ihre Absicht bekannt, alle "illegalen Migranten" abzuschicken. Im Anschluss daran erfolgte eine Massenausweisung von Staatsangehörigen aus Ghana, Mali, Nigeria und anderen Ländern. Mindestens 700 Eritreer - Männer, Frauen und Kinder - wurden festgenommen. Ihnen drohte die Abschiebung in ihr Heimatland, obwohl zu befürchten war, dass sie dort schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein könnten (vgl. Arne Lichtenberg, Deutsche Welle, Rundfunkmeldung/-

manuskript/E-Dokument: „Situation der Menschenrechte in Libyen“ vom 14.05.2010; vgl. auch Gabriele DelGrande, Bericht vom 01.02.2010 „Europa lässt einsperren“ in: amnesty journal 2-3/2010, 56-58; Daniela Weingärtner, Pressebericht „Libysche Lager unmenschlich“ in: taz vom 04.06.2009). Weiterhin liegt in dieser Vorgehensweise Italiens auch ein Verstoß gegen Artikel 35 der Richtlinie 2005/85/EG, wonach die Mitgliedstaaten Verfahren festlegen können, um an der Grenze oder in Transitzonen über an diesen Orten gestellte Asylanträge zu entscheiden; dabei muss indes sichergestellt sein, dass die betreffenden Personen an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaats verbleiben dürfen (Art. 35 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85/EG). Dies verhindert Italien seit 2009 mit seiner menschenrechtswidrigen Zurückschiebungspraxis (vgl. Pro Asyl, Presseerklärung vom 11.05.2009 „Bootsflüchtlinge: Abgefangen, abgedrängt und inhaftiert in Libyen“).

Auch die Anwesenheit von Botschaftspersonals des Heimatlandes des Asylsuchenden bei dessen persönlicher Anhörung stellt, ebenso wie das häufige Fehlen eines die Muttersprache des Ausländers sprechenden Dolmetschers einen Verstoß gegen die Richtlinie 2005/85/EG dar. So hat gem. Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/85/EG die persönliche Anhörung unter Bedingungen zu erfolgen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleistet. Nach Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/85/EG ist zu gewährleisten, dass der Antragsteller seine Gründe zusammenhängend darlegen kann, wobei ein Dolmetscher für eine Sprache, in der der Antragsteller sich verständigen kann, zugegen sein muss.

Schließlich stellen die Aufnahme- und Lebensbedingungen, auf die ausweislich obiger Darlegungen die überwiegende Anzahl der Asylantragsteller in Italien treffen, einen Verstoß gegen die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten – Richtlinie 2003/9/EG – dar. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2003/9/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Asylbewerbern ab Antragstellung materielle Aufnahmebedingungen gewährt werden (Abs. 1). Diese müssen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet (Abs. 2). Die materiellen Aufnahmebedingungen können in Form von Sachleistungen, Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination dieser Leistungen gewährt werden (Abs. 5). In jedem Fall müssen die Grundbedürfnisse gedeckt sein (Art. 14 Abs. 8 der Richtlinie 2003/9/EG). Weiterhin haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG dafür Sorge zu tragen, dass Asylbewerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst. Zudem ist Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe zu gewähren (Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2003/9/EG). Auch sind die speziellen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen besonders zu berücksichtigen (Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG), Personen mit traumatischen Vorerfahrungen ist im Bedarfsfall die erforderliche Behandlung zu gewähren (Artikel 20 der Richtlinie 2003/9/EG).

Alle diesen Anforderungen wird das Asylverfahren in Italien ausweislich obiger Darstellungen nicht gerecht. Aufgrund der weit verbreiteten, nicht von den Flüchtlingen verschuldeten, sondern durch das mangelhafte Aufnahmesystem und das fehlende materielle Sicherungsnetz verursachte Obdachlosigkeit wird zugleich der Zugang zum Gesundheitssystem verhindert. Außerdem bedeutet die Obdachlosigkeit Angewiesenheit auf karitative Organisationen, um überhaupt die Nahrungsgrundbedürfnisse zu befriedigen, ganz abgesehen von den beschriebenen Gefährdungen, die im Übrigen damit einhergehen.

So passt übrigens auch das Vorbringen des Antragstellers in das beschriebene Bild. Er lebte in Italien auf der Straße, wurde Opfer von Gewalt, musste sich sexueller Übergriffe erwehren und die Grundbedürfnisse blieben unbefriedigt. Dies alles ist umso erschreckender, als der Antragsteller als unbegleiteter Minderjähriger und damit als besonders schutzbedürftige Person nach Italien kam.

Erschwerend kommt im Falle des Antragstellers die durch verschiedene fachärztliche Stellungnahmen (vgl. , , Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 16.09.2010, Bl. 50 der BA, und vom 02.11.2010, Bl. 62 der BA; Dr. med. Dipl.-Psych. vom 02.02.2011, Bl. 82 der BA) sowie die Stellungnahme des Vormundes des Antragstellers, des Jugendamtes Frankfurt/Main vom 11.02.2011 (Bl. 79 bis 81 der Gerichtsakte – GA -). belegte psychische Belastung des Antragstellers hinzu, die ihn unter einem weiteren Aspekt zu einer besonders schutzwürdigen Person machen. Die Wahrscheinlichkeit, dass dem im Falle der Rücküberstellung nach Italien dort in angemessener Weise Rechnung getragen würde, ist angesichts der dargestellten Verhältnisse dort als sehr gering einzustufen.

Alledem zufolge spricht Überwiegendes dafür, dass beim Antragsteller ein Sonderfall vorliegt und er bei einer Überstellung nach Italien keinen Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards erlangen würde (VG Gießen, Beschluss vom 10.03.2011 – 1 L 468/11.Gl.A -; ebenso für Rücküberstellungen nach Italien im Rahmen von Dublin II: vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 24.01.2011 – A 1 K 117/11 -; VG Darmstadt, Beschluss vom 11.01.2011 – 4 L 1889/10.DA.A -, AuAS 2011, 34; VG Köln, Beschluss vom 10.01.2011 – 20 L 1920/10.A -; VG Minden, Beschluss vom 07.12.2010 – 3 L 625/10.A -).

Nach den genannten Berichten erscheint es derzeit auch wenig wahrscheinlich, dass der Antragsteller von Italien aus ein Hauptsacheverfahren in Deutschland gegen die Abschiebungsanordnung weiterbetreiben könnte. Post würde ihn als Obdachlosen kaum erreichen; auch den Asylbewerbern, die nicht nur auf der Straße leben, sondern eine Schlafmöglichkeit in einem der besetzten Häuser finden, können nach dem Bericht von Bethke/Bender keine Briefe zugestellt werden. Auch dies ist mit Blick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes in der Abwägung nach § 123 VwGO zu Guns-

ten, des Antragstellers zu berücksichtigen. Zwar gibt es im Anwendungsbereich der Verordnung Dublin II grundsätzlich kein subjektives Recht auf Durchführung des Asylverfahrens im richtigen Mitgliedstaat. Wegen der Möglichkeit, dass das Schutzbegehren des Antragstellers hier in den Schutzbereich von Art. 16a Abs. 1 GG fällt, muss jedoch auch eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit Deutschlands erfolgen (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 24.01.2010, a.a.O.; Funke-Kaiser in: GK-AsylVfG, Okt. 2009, § 27a, Rdnr. 138)

Hinter dem Anspruch des Antragstellers auf Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards hat das gemeinschaftsrechtliche Interesse an der Umsetzung der Zuständigkeitsregelungen der Dublin-II-Verordnung zurückzutreten, zumal die Mängel des derzeitigen europäischen Asylsystems auf Gemeinschaftsebene bekannt sind und u.a. an einer Änderung der Dublin-II-Verordnung gearbeitet wird (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 24.01.2011, a.a.O.; VG Minden, Beschluss vom 28.09.2010 - 3 L 491/10.A -).

Alledem zufolge ist dem Antrag des Antragstellers folgend die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen, und zwar - zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes - einschließlich des als Hilfsantrag formulierten zweiten Teils des Tenors. Denn angesichts des Zeitfensters bis zum 03.05.2011 für eine Rücküberstellung nach Italien ist sicherzustellen, dass nicht aufgrund von behördeninternen Mitteilungen bereits eine „Abschiebungsmaschinerie“ in Gang gesetzt wurde, die ohne diesen Ausspruch nicht mehr gestoppt werden würde.

Als Unterlegene hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Zickendraht

